**Fondsreglement**

**Fonds «...»**

1. **Präambel**

Unter dem Namen «***Gemeinnützige Dachstiftung Graubünden***» besteht eine selbständige privatrechtliche Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Chur.

Dieser Stiftung liegt die Stiftungsurkunde vom 29. Juni 2015 zugrunde. Überdies hat der Stiftungsrat am 7. April 2016 ein Geschäftsreglement erlassen.

Unter dem Namen «…» besteht ein Fonds der «***Gemeinnützigen Dachstiftung Graubünden***». Der Fonds «...» bildet innerhalb der Stiftung ein eigenes Gebilde und wurde von ... *(Vorname Name und Adresse der stiftenden Person)* mittels Anschlussvertrags vom ... *(Datum Anschlussvertrag)* errichtet.

1. **Zweck und Vermögen**

**Zweck**

Der Fonds bezweckt... *(Zweckumschreibung gemäss Anschlussvertrag)*

**Vermögen**

Das Fondsvermögen setzt sich zusammen aus:

* ... *(Umschreibung Fondsvermögen gemäss Anschlussvertrag)*
* weiteren Zuwendungen und Vermögenserträgnissen;

Das Vermögen wird durch die Geschäftsstelle der Gemeinnützigen Dachstiftung Graubünden bewirtschaftet und verwaltet.

Die Gebühren und Aufwendungen für die Fondsverwaltung werden gemäss Geschäftsreglement der Gemeinnützigen Dachstiftung Graubünden dem Fondsvermögen belastet.

1. **Organisation**

**Fondsleitung**

Die Fondsleitung besteht aus *(...Anzahl...)* Mitgliedern. Sie ist ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz anfallender Spesen gemäss personalgesetzlicher Spesenregelung des Kantons Graubünden.

Der Fondsleitung gehören an:

*...* *(Vorname Name und Adresse)*

*...* *(Vorname Name und Adresse)*

*... (Vorname Name und Adresse)*

Sollte eine Zusammensetzung der Fondsleitung entsprechend dem Anschlussvertrag und den weiteren Ernennungen durch den Stifter *(oder)* die Stifterin nicht mehr möglich sein, tritt der Stiftungsrat der Gemeinnützigen Dachstiftung Graubünden anstelle der Fondsleitung ein oder er bezeichnet eine neue Fondsleitung.

**Konstituierung**

Die Fondsleitung konstituiert sich selbst.

*(sofern mehrere Mitglieder vorhanden sind)* Sie bezeichnet ein Präsidium und ein Vizepräsidium.

**Aufgaben und Kompetenzen der Fondsleitung**

Die Fondsleitung verwirklicht den Fondszweck im Rahmen des Anschlussvertrages, des Fondsreglements und des Geschäftsreglements der Gemeinnützigen Dachstiftung Graubünden.

Die Fondsleitung befindet über die Anträge zur Verwendung der Fondsmittel. Sie prüft, ob die Anträge dem Fondszweck entsprechen und entscheidet, ob und in welchem Umfang den Anträgen Folge geleistet wird.

Die Fondsleitung achtet auf eine transparente und nachvollziehbare Vergabe der Fondsmittel. Zur Erreichung des Fondszwecks kann auch die Vermögenssubstanz des Fonds verwendet werden.

Das Präsidium oder das Vizepräsidium vertritt den Fonds gegen aussen.

**Sitzungen**

Das Präsidium lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese. Ist das Präsidium verhindert, übernimmt das Vizepräsidium dessen Funktion.

Die Fondsleitung tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich. Jedes Mitglied der Fondsleitung kann unter Angabe der Traktanden die Einberufung weiterer Sitzungen verlangen.

Über Traktanden, die nicht wenigstens 10 Tage vor der Sitzung durch schriftliche Mitteilung (auch E-Mail oder Telefax) den Mitgliedern der Fondsleitung zur Kenntnis gebracht wurden, kann ohne Zustimmung aller Mitglieder der Fondsleitung kein Beschluss gefasst werden. Das Gleiche gilt auch für nicht traktandierte Geschäfte.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Fondsleitung wird ein Protokoll verfasst, welches durch das Präsidium zu unterzeichnen ist. Die Protokolle werden der Geschäftsstelle der Gemeinnützigen Dachstiftung Graubünden innert 30 Tagen übermittelt.

**Beschlussfähigkeit**

Die Fondsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Stellvertretungen sind nicht gestattet.

**Beschlussfassung**

Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht eine geheime Durchführung durch die Mehrheit beschlossen wird.

.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern kein Mitglied der Fondsleitung innert der 10-tägigen Frist die mündliche Beratung verlangt. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder der Fondsleitung und sind im Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

**Ausstand**

Die Mitglieder der Fondsleitung sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen und juristischen Personen betreffen.

**Meinungsverschiedenheiten**

Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Fondsleitung, die eine Umsetzung des Fondszwecks verunmöglichen, sind der Geschäftsstelle der Gemeinnützigen Dachstiftung Graubünden unverzüglich zu melden. Der Stiftungsrat der Gemeinnützigen Dachstiftung Graubünden entscheidet darüber und leitet gegebenenfalls die notwendigen Massnahmen ein. Als ultimative Massnahme kann der Stiftungsrat die Absetzung der Fondsleitung beschliessen und eine neue einsetzen. Anstelle einer neuen Fondsleitung kann der Stiftungsrat selbst die Leitung des Fonds übernehmen.

**Abberufung**

Eine Abberufung aus der Fondsleitung aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber dem Fonds und der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

1. **Beschlüsse über die Verwendung von Fondsmitteln**

Die Fondsleitung reicht ihre Protokolle spätestens 30 Tage nach Beschlussfassung der Geschäftsstelle der Gemeinnützigen Dachstiftung Graubünden ein. Beschlüsse über die Verwendung von Fondsmitteln haben, sofern aus dem jeweiligen Protokoll nicht ersichtlich, eine schriftliche Kurzbegründung sowie eine genaue Auflistung der genehmigten Fondsmittel zu enthalten.

Die Geschäftsstelle der Gemeinnützigen Dachstiftung Graubünden setzt die Beschlüsse in der Regel innert 20 Tage seit deren Einreichung um. Dabei überprüft sie, ob die Beschlüsse rechtmässig zustande gekommen sind, dem gemeinnützigen Zweck des Fonds entsprechen und die Voraussetzungen der stiftungsrechtlichen Steuerbefreiung erfüllt sind.

1. **Weitere Bestimmungen**

Die Fondsleitung reicht ihren Bericht über die Geschäftstätigkeit innert drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres der Geschäftsstelle der Gemeinnützigen Dachstiftung Graubünden ein.

Die Fondsleitung verweist bei Auftritten in der Öffentlichkeit und auf öffentlich zugänglichen Unterlagen jeweils auf die Zugehörigkeit zur Gemeinnützigen Dachstiftung Graubünden.

1. **Verhältnis zu anderen Bestimmungen**

Die gesetzlichen Regelungen gemäss Art. 80 ff. ZGB gelten sinngemäss und gehen allfällig widersprechenden Bestimmungen in jedem Fall vor.

Die Bestimmungen der Stiftungsurkunde der Gemeinnützigen Dachstiftung Graubünden vom 29. Juni 2015 und des Geschäftsreglements der Gemeinnützigen Dachstiftung Graubünden vom 7. April 2016 sowie des Anschlussvertrages vom xx. xxxxxxx 20xx gehen im Zweifelsfalle und soweit sie zwingend sind den Bestimmungen dieses Reglements vor.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Fondsname

(Ort, Datum)

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 Vorname Name (Stifter *oder* Stifterin)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Vorname Name Vorname Name
 (Präsidentin der Fondsleitung) (Vizepräsidentin der Fondsleitung)

Dieses Fondsreglement wurde am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ durch den Stiftungsrat der
Gemeinnützigen Dachstiftung Graubünden genehmigt.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Gemeinnützige Dachstiftung Graubünden

(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Beat Ryffel (Geschäftsführer) Martin Nigg (stellvertretender Geschäftsführer)